

# HAUSORDNUNG

## 1. Betreten der Betriebsstätte

Das Betreten der Betriebsstätten durch nicht im Schauspielhaus Graz beschäftigte oder vom Schauspielhaus Graz beauftragte Personen ist grundsätzlich untersagt. Davon ausgenommen sind:

- a. Erwerb von Eintrittskarten während der dafür vorgesehenen Zeiten,
- b. Besuch von Veranstaltungen,
- c. Benützung der Toiletten im Foyer für Gäste der Café-Bar „HAUS4“,
- d. Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereiches.

## 2. Allgemeines

- a. Der Zutritt zum Zuschauer\*innen-Raum und zu den für das Publikum bestimmten Nebenräumen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Diese ist dem Publikumsdienst des Schauspielhauses unaufgefordert vorzuweisen.
- b. Das Anbieten und der Verkauf von Eintrittskarten im Bereich der Betriebsstätte durch andere als vom Schauspielhaus ermächtigte Personen ist untersagt.
- c. Das Verteilen, Anbieten, Verkaufen und Auflegen von Printprodukten, Werbematerial und/oder Merchandisingartikeln durch andere als vom Schauspielhaus ermächtigte Personen ist untersagt.
- d. Der Aufenthalt von Kindern und Tieren in den Ankleideräumen oder auf der Bühne ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen davon sind szenische Auftritte unter Aufsicht.
- e. Den Besucher\*innen des Schauspielhauses ist es nicht gestattet, Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) mitzunehmen.
- f. Mobiltelefone/Smartphones sind beim Betreten des Zuschauer\*innen-Raumes auszuschalten (ausgenommen Theaterarzt, Polizei).
- g. Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen konsumiert und keinesfalls in den Zuschauer\*innenbereich mitgenommen werden.
- h. Das Rauchen ist in allen Räumen des Schauspielhauses verboten.
- i. Verkehrswege sowie Ein- und Ausgänge der Betriebsstätten sind freizuhalten.
- j. Gehunfähige Personen und Rollstuhlfahrer\*innen können nur im Ausmaß der für diesen Bereich genehmigten Behindertenplätze eingelassen werden. Auf Rollstühle angewiesene Personen dürfen ausschließlich mit ihren Rollstühlen und nur auf den genehmigten Rollstuhlplätzen an der Veranstaltung teilnehmen.
- k. Für sämtliche mitgebrachte Wertgegenstände wie beispielsweise Schmuck, Mobiltelefone, Kameras, Bargeld oder sich in Kleidung, Taschen befindende Gegenstände, oder sonstige abgegebene Sachen (etwa Ausweise, Kreditkarten, etc.) wird keine Haftung übernommen.
- l. Besucher\*innen, die die Veranstaltung nachhaltig stören, offensichtlich betrunkenen sind, unter Einfluss von Suchtmitteln stehen, politische Propaganda und Handlungen betreiben sowie rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme verwenden oder zu verbreiten versuchen, können vom diensthabenden Personal trotz gültiger Eintrittskarte unter Ausschluss jeglicher Rückerstattung am Eintritt gehindert bzw. des Gebäudes und des Geländes verwiesen werden.
- m. Das Betreten abgesperrter Räume oder Flächen ist nur den dazu berechtigten Personen gestattet.
- n. Die Anwesenheit im Zuschauer\*innenraum bei Proben ist nur den bei der Produktion unmittelbar Mitwirkenden sowie Behördenvertreter\*innen gestattet. Anderen Personen ist das Betreten des Zuschauer\*innenraums strengstens untersagt. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind etwaige öffentliche Proben sowie die Anwesenheit mit Sondergenehmigung der Intendanz.
- o. Jegliche Lagerung von privatem Gut im Haus ist verboten.
- p. Jede Handhabung der Beleuchtungseinrichtung und sämtlicher maschineller Anlagen durch Unbefugte ist verboten.

- q. Personen, die Anzeichen einer ansteckenden Krankheit aufweisen, sind trotz gültiger Eintrittskarte - unter Ausschluss jeglicher Rückerstattung - vom Betreten ausgeschlossen.
- r. Im Falle einer Pandemie (z.B. Corona) ist das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in den jeweils definierten Bereichen verpflichtend einzuhalten.

## 3. Verhalten im Zusammenhang mit Veranstaltungen

- a. Erst nach der Freigabe der Betriebsstätte durch die verantwortlichen Organe wird die Betriebsstätte für Besucher\*innen geöffnet.
- b. Jacken, Mäntel, Taschen, Schirme und dgl., mit Ausnahme von Gehbehelfen, sind in den Kleiderablagen (Garderoben) unentgeltlich abzugeben. Entsprechende Ausnahmen sind gesondert ausgewiesen.
- c. Plätze dürfen nur nach Maßgabe der Berechtigung durch die Eintrittskarte bzw. entsprechend der Zuweisung durch den Publikumsdienst des Schauspielhauses eingenommen werden. Die Nutzung anderer, als der über den Ticketkauf erworbenen, Sitzplätze, ist selbst für den Fall, dass es sich um Sitzplätze derselben Kategorie handelt, unzulässig.
- d. In den Räumen der Betriebsstätte ist jedes - den Betriebsablauf, insbesondere eine Probe oder Veranstaltung - störende Verhalten zu unterlassen.

## 4. Zuspätkommende Besucher\*innen

**Zuspätkommende Besucher\*innen dürfen mit Rücksicht auf die Künstler\*innen und die übrigen Besucher\*innen nach Beginn der Vorstellung nicht mehr eingelassen werden.**

Davon ausgenommen sind in HAUS EINS die Bereiche der Stehplätze und die verfügbaren hinteren Logensitze, soweit ein störungsfreier Einlass gewährleistet ist.

Ein Einlass in den Zuschauer\*innenraum von HAUS EINS ist ausnahmsweise – sofern überhaupt machbar - bei der nächsten anhaltenden Unterbrechung der Vorstellung, wie etwa bei Lichtpausen, anhaltendem Beifall oder während eines dafür vorgesehenen Nacheinlasses möglich.

Sollte es jedoch unmöglich sein, den durch die Eintrittskarte zugewiesenen Sitzplatz zu erreichen, kann die Veranstaltung erst für den Fall der nächsten regulären Möglichkeit des Erreichens des erworbenen Sitzplatzes (z.B. nach einer etwaigen Pause) besucht werden.

**In HAUS ZWEI und HAUS DREI ist aufgrund der besonderen Bühnensituation ein Nacheinlass grundsätzlich ausgeschlossen.** Schadenersatzansprüche sind in all diesen Fällen ausgeschlossen.

Das eigenmächtige Betreten des Zuschauer\*innenraums stellt eine Verletzung der Hausordnung dar, die einen Verweis aus dem Schauspielhaus Graz und in schwerwiegenderen Fällen ein Hausverbot nach sich ziehen kann.

## 5. Kinder & Jugendliche

**Das für die jeweilige Veranstaltung empfohlene Alterslimit kann beim Ticketzentrum erfragt werden und ist – nicht zuletzt zum Wohle der Kinder – entsprechend einzuhalten.**

Der/Die gesetzliche Vertreter\*in bzw. die Aufsichtsperson ist für das oder die Kinder verantwortlich und haftet für allfällige Schäden. Säuglinge und Kleinkinder unter drei Jahren dürfen (außer bei eigens für diese Gruppe vorgesehenen Programmen) grundsätzlich nicht in den Zuschauer\*innenraum mitgenommen werden.

Die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten.

# HAUSORDNUNG

## 6. Fundgegenstände

Die Mitarbeiter\*innen haben nach Proben- bzw. Vorstellungsende auf verlorene oder zurückgelassene Gegenstände zu achten. Im Schauspielhaus gefundene Gegenstände sind beim **Portier** unter Angabe des Fundortes und des Zeitpunktes des Fundes abzugeben.

## 7. Verbotene Gegenstände und Kontrollen

Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellen können, ist nicht gestattet. Insbesondere sind das:

- a. Waffen jeder Art (ausgenommen Bedienstete der Polizei);
- b. Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- c. Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- d. Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- e. pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, etc.;
- f. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon);
- g. Laserpointer, Trillerpfeifen, Gaströten;
- h. Sitz- und Stehgelegenheiten jedweder Art.

Für eine sichere Veranstaltung ist es notwendig, Kontrollen durchzuführen. Der Publikumsdienst bzw. die Beauftragten der Schauspielhaus Graz GmbH haben diese Kontrollen im eigenen Ermessen, insbesondere auch Taschenkontrollen vorzunehmen. Wird eine Kontrolle verweigert, hat der Publikumsdienst bzw. der Direktionsdienst das Recht dem/der Besucher\*in den Zutritt zur Veranstaltung zu untersagen bzw. diesen des Gebäudes zu verweisen. Hierbei ist jegliche Rückerstattung ausgeschlossen.

### 1. Schallpegel & Gehörschutz

Bei Veranstaltungen mit hoher Lautstärke können Besucher\*innen gegebenenfalls beim Publikumsdienst einen geeigneten Gehörschutz verlangen, der kostenfrei ausgefolgt wird. Die Schauspielhaus Graz GmbH übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung für Hör- und Gesundheitsschäden.

### 2. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Die Herstellung von Video, Bild- und/oder Tonaufnahmen vor, während und nach der Veranstaltung ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Schauspielhauses zulässig.

Im Falle unbefugter Herstellung von Aufnahmen ist der/die Aufnehmende zur Herausgabe/Löschung des Bild- und/oder Tonmaterials aufzufordern.

### 3. Fluchtwege

Alle Fluchtwege und Fluchtausgänge sind jederzeit von Hindernissen frei zu halten. Auf- und Abbautätigkeiten dürfen die Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Feuerlöscher, Fluchtwegkennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

## 4. Verhalten im Brand- oder Gefahrenfall

Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Eigentum ist die Betriebsstätte rasch und ohne Behinderung anderer Personen auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Aufzüge dürfen nicht verwendet werden.

Den Anordnungen der Bediensteten des Schauspielhauses sowie der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

## 5. Vorgehen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Die Nichteinhaltung der Hausordnung kann den Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und die Verweisung aus der Betriebsstätte, Hausverbot, Verwaltungsstrafe, strafgerichtliche Verfolgung, sowie bei unbefugten Bild- und/oder Tonaufnahmen von Darbietungen zivilrechtliche Ansprüche und die gerichtliche Durchsetzung der Abnahme des Bild- und/oder Tonmaterials nach sich ziehen.

Den - der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und dem ordnungsgemäßen Betriebsablauf, insbesondere einer Veranstaltung dienenden - Anordnungen der Bediensteten des Schauspielhauses (Publikumsdienst, Direktionsdienst) und der diensthabenden Aufsichtsbeamt\*innen ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen diese Anordnungen ist der/die sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamt\*in ebenso wie der diensthabende Direktionsdienst des Schauspielhauses berechtigt, die Ausweiseleistung zu verlangen, die Person von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen und der Betriebsstätte zu verweisen, bzw. ein temporäres oder dauerhaftes Hausverbot auszusprechen. Hierbei ist jegliche Rückerstattung ausgeschlossen.

## 6. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung

Sofern die Bemühungen der Bediensteten des Schauspielhauses erfolglos bleiben, haben das sicherheitspolizeiliche Aufsichtsorgan und die ihm/ihr beigegebenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Bediensteten bei der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes, bzw. des Ablaufes einer Veranstaltung zu unterstützen, wie etwa bei der Durchsetzung eines Hausverbotes. Sie haben die ohne vorausgehendes Verfahren zu treffenden, erforderlichen Maßnahmen zu setzen, insbesondere Ruhestörer\*innen zu entfernen und, wenn dies nicht möglich ist, den Beginn der Veranstaltung zu verhindern oder diese zu unterbrechen.

Personen, gegen die bereits ein Hausverbot besteht, sind – unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte – ebenfalls aus dem Haus zu verweisen.

Personen, gegen die ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen wurde, sind bis auf Widerruf nicht berechtigt, die Betriebsstätten zu betreten.

## 7. Datenschutz

Besucher\*innen werden hiermit auf die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und/oder Löschung von Daten. Dafür wenden Sie sich bitte an die Theaterservice Graz GmbH unter folgenden Kontaktdaten:

**art + event | Theaterservice Graz GmbH**  
**Kaiser-Josef-Platz 10**  
**8010 Graz**  
[datenschutz@art-event.com](mailto:datenschutz@art-event.com)

Stand der Hausordnung: 08/2020